

(Nach Einführung dieser Herren in den Saal durch Secretär Schenk.)

Meine Herren! Sie treten zum ersten Male in die Ständeversammlung und haben daher folgenden Eid zu leisten.

(Der Eid wird verlesen und die Verpflichtung erfolgt in üblicher feierlicher Weise.)

Ich ersuche Sie nun, Ihre Plätze einzunehmen.

Es wird nun der Kammer die Ständische Schrift über das königl. Decret vom 29. April d. J., die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, vorgetragen werden.

(Geschieht durch Secretär Schenk.)

Wird diese Ständische Schrift nach Form und Inhalt genehmigt? — Genehmigt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, zum Berichte der dritten Deputation über die Petition des Herrn Abg. Weidauer, die Vorlegung eines Baupolizeigesetz-Entwurfs betreffend. — Herr Abg. von Ferber wird der Kammer Vortrag erstatten.

Auf Wunsch des Herrn Referenten richte ich die Frage an die Kammer: ob sie vom Vorlesen der Petition, da ihr Inhalt in der Hauptsache im Berichte enthalten ist, absehen wolle? — Abgesehen.

Referent von Ferber: Der Bericht der dritten Deputation über die betreffende Petition lautet:

Am 5. Januar 1867 überreichte der Abg. Bürgermeister Weidauer aus Schwarzenberg der Ständeversammlung eine auf die Vorlegung eines Baupolizeigesetz-entwurfs gerichtete Petition, d. d. Dresden am 19. December 1866, zu deren Begründung er im Wesentlichen Folgendes anführt:

Bereits bei der ständischen Berathung des späterhin unter dem 6. Juli 1863 erschienenen Gesetzes, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, seien in Bezug auf die im §. 3 erwähnte, mit diesem Gesetze gleichzeitig zu erlassende Baupolizeiverordnung, wegen der in dieselbe möglicherweise sich einmischenden, dem Gesetzesgebiete angehörigen Bestimmungen, Bedenken erhoben worden, welche jedoch die Staatsregierung mit der Erklärung und Zusicherung:

„daß die Baupolizei im allgemeinen Interesse nur dreierlei, nämlich: Feuer Sicherheit, Festigkeit und Solidität und Gesundheit der Gebäude fordere; daß die Bestimmungen über das Bauwesen weiter, als diese drei allgemeinen von der Baupolizei festzuhaltenden Rücksichten verlangen, nicht gehen und sich streng an die Grenze des Allernothwendigsten halten würden,“

niedergeschlagen habe. — Hierbei hätten die Kammern stillschweigend zwar Beruhigung gefaßt; es sei aber selbstverständlich in diesem Stillschweigen eine Verzicht-

leistung der Kammern auf die Theilnahme an der bezüglichen Gesetzgebung nur insoweit anzunehmen, als die in der Baupolizeiordnung enthaltenen Vorschriften innerhalb der Grenzen jener Erklärung und Zusicherung sich bewegten. Durch die Verordnung vom 6. Juli 1863 und durch die derselben als integrierende Theile beigegebenen Bauordnungen für Städte und für Dörfer habe jedoch die Staatsregierung nicht allein diese Grenzen, sondern auch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Erlassung von Gesetzen im Allgemeinen, insbesondere über die freie Gebahrung mit dem Eigenthume überschritten.

Während nämlich das Gesetz vom 6. Juli 1863 im §. 1 nur die §§. 1 und 2 der Dorffeuerordnung vom 28. Februar 1775 und die §§. 1 und 2 des Mandats vom 8. Februar 1777, und auch diese nur insoweit aufhebe, als darin das Verfahren bei Handhabung der Localpolizei angeordnet sei, gehe die Verordnung vom 6. Juli 1863 um Vieles weiter, indem sie die bis dahin als Gesetze gültig gewesenen baupolizeilichen Bestimmungen der Generalverordnung vom 7. Februar 1719, das Kap. I der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775, das Generale vom 21. Juli 1804 und die Verordnungen vom 14. Mai und 23. Juni 1824, vom 14. November 1825, vom 27. Juli 1833 und 11. März 1841 aufhebe und an deren Stelle theils die in der Verordnung selbst, theils die in den derselben unter I und II beigelegten Baupolizeiordnungen für Städte und für Dörfer enthaltenen Vorschriften setze.

In dieser, ohne Zustimmung der Kammern, auf dem bloßen Verordnungswege erfolgten Aufhebung älterer Gesetze und in der Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen an deren Stelle liege ohne allen Zweifel eine Verletzung des §. 86 der Verfassungsurkunde.

Eben eine solche Verletzung, und zwar in Bezug auf die §§. 27 und 31 der Verfassungsurkunde, gehe aber auch hervor aus dem Inhalte der §§. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 6. Juli 1863, da die Staatsregierung hiernach das Recht in Anspruch nehme, Expropriationen zu communlichen und privaten Zwecken zu verfügen und an Localbehörden zu übertragen.

Die §§. 66, 67, 68, 70 und 71 der Baupolizeiordnung für Städte enthielten gleichfalls Beschränkungen für das Gebahren mit dem Eigenthum und Vorschriften zu Herstellung von Vermögensobjecten, welche bürgerliches und Nachbarrecht darlegten, daher nur durch ein Gesetz hätten gegeben werden können; nicht aber durch eine Bauordnung, deren Zweck nur auf feuerfeste, solide und der Gesundheit entsprechende Herstellung der Gebäude gerichtet sein solle; und wenn endlich auch die in den §§. 7, 8, 12, 13, 16, 26 und 35 der Bauordnung für Städte enthaltenen Bestimmungen in einer oder der anderen Beziehung der Baupolizei zwar angehörten, so sei doch auch hier wiederum eine Ueberschreitung der Zusicherung: „auf das Allernothwendigste sich beschränken zu wollen“, und eine mit materiellen Benachtheiligungen für die Grundstücksbesitzer verbundene Beeinträchtigung des freien Gebahrens mit dem Eigenthume nicht zu verkennen.

Obwohl nun auch diese eben hervorgehobenen Verfassungsverletzungen allem Anscheine nach unabsicht-